

Fernsehfilm und Wirklichkeit

Über Vorstrafen und Insolvenz durfte nicht berichtet werden

Eine Regionalzeitung berichtet über einen Mann, der als Komparsen und Darsteller eines Mörders im Fernsehen aufgetreten ist. Dem Bericht ist ein Foto des Mannes beigelegt; im Text werden der volle Name, das Alter und der Wohnort genannt. Der Redakteur stellt eine Verbindung von "dubiosen Aktionen" des Mannes zu seiner Rolle in der TV-Krimi-Serie her. Er schreibt von einer "Anlehnung an die Wirklichkeit". Auf Nachfrage der Zeitung teilt der Fernsehsender mit, bei der Verpflichtung von Komparsen lasse man sich "kein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen". Auch diese Passage ist in dem Artikel enthalten. Schließlich ist von Vorstrafen und einer Insolvenz die Rede. Mit alledem ist der Betroffene nicht einverstanden; er wendet sich an den Deutschen Presserat. Er bemängelt, dass in dem Artikel personenbezogene, datenrechtlich geschützte, vertrauliche Informationen enthalten seien. Der Leser erfahre, dass er Hartz-IV-Empfänger sei. Darüber hinaus werde die Summe genannt, die er für seine Mitwirkung in dem TV-Film erhalten habe. Der Chefredakteur der Zeitung verweist auf die "aktive Öffentlichkeitsarbeit" des Beschwerdeführers. Dieser unterhalte mehrere Internet-Seiten, auf denen er seine Aktivitäten und öffentlichen Auftritte darstelle; er versende Pressemitteilungen und suche den Kontakt zu Zeitungs- und Fernsehredaktionen. Erst durch seinen Internetauftritt sei die Redaktion auf die aktuelle Geschichte aufmerksam gemacht worden. (2006)

Die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers wurden verletzt, als die Zeitung über seinen Status als Hartz-IV-Empfänger, über seine Vorstrafen und seine Insolvenz berichtete. Der Presserat sieht Ziffer 8 des Pressekodex verletzt und spricht einen Hinweis aus. Die Nennung des vollständigen Namens sowie der Abdruck des Bildes sind jedoch kein Verstoß gegen Ziffer 8. Die öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten des Mannes erlaubten eine identifizierbare Berichterstattung. Unzulässig ist es jedoch, über eine Insolvenz zu berichten, bei der es nicht auszuschließen ist, dass es sich dabei um eine Privatinsolvenz handelt. Der Verweis auf das polizeiliche Führungszeugnis bzw. der Hinweis im Artikel, der Beschwerdeführer habe "im richtigen Leben noch keine lebenslange Freiheitsstrafe zu verbüßen gehabt", gibt in unzulässiger Weise die Verurteilung des Beschwerdeführers bekannt. Diese liegt Jahre zurück. Eine erneute Darstellung dieser Umstände gefährde die Reputation des Mannes. (BA2-2/06)

Aktenzeichen:BA2-2/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Hinweis